

- 1.1.1 Fahren über oder gegen einen Gegenstand (inkl. Bordstein)
- 1.1.2 das Einfahren eines spitzen Gegenstandes
- 1.1.3 einen Reifenplatzer.
- 1.2 Vandalismus: Vandalismus ist die vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung des Reifens durch einen Dritten.
- 1.3 Diebstahl: Diebstahl ist die vorsätzliche Wegnahme des versicherten Reifens durch eine andere Person, um ihn sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen.

2. Welche Leistungen und Kosten übernehmen wir?  
Im Versicherungsfall übernehmen wir folgende Leistungen:

2.1 Reifenpanne und Vandalismus

2.1.1 Bei Reifenpanne (Ziffer II.1.1) oder Vandalismus (Ziffer II.1.2) an dem/den versicherten Reifen übernehmen wir bei Kauf eines/mehrerer neuer/n Reifen/s bei Ihrem Partnerbetrieb den ursprünglichen anteiligen Kaufpreis des vom Versicherungsfall betroffenen Reifens bzw. der vom Versicherungsfall betroffenen Reifen in Höhe von

- in Höhe von 20% bei einem Restprofil von 4 - 4,9 mm
- in Höhe von 40% bei einem Restprofil von 5 - 5,9 mm
- in Höhe von 60% bei einem Restprofil von 6 - 6,4 mm
- in Höhe von 80% bei einem Restprofil von 6,5 - 6,9 mm
- in Höhe von 100% bei einem Restprofil ab 7 mm.

Die Profiltiefe wird an der Längsrille mit der geringsten Profiltiefe ohne Reifenverschleißanzeige (Abnutzungs-Indikator, Tread Wear Indicator) gemessen.

2.1.2 Kaufen Sie nach einer Reifenpanne oder Vandalismus an dem/den vom Versicherungsfall betroffenen Reifen keinen neuen Reifen bei Ihrem Partnerbetrieb, erstatten wir Ihnen den ursprünglichen anteiligen Kaufpreis des versicherten Reifens bzw. der vom Versicherungsfall betroffenen Reifen gemäß Ziffer II.2.1.1.

2.1.3 Die maximale Erstattung pro versichertem Reifen beträgt 500 €.

2.1.4 Der Versicherungsschutz kann pro Reifen einmalig in Anspruch genommen werden.

2.2 Diebstahl

2.2.1. Bei Diebstahl (Ziffer II.1.3) des/der versicherten Reifen/s übernehmen wir bei Kauf eines/mehrerer neuer/n Reifen/s bei Ihrem Partnerbetrieb 60% des ursprünglichen Kaufpreises des vom Versicherungsfall betroffenen Reifens bzw. der vom Versicherungsfall betroffenen Reifen.

2.2.2 Kaufen Sie nach Diebstahl des vom Versicherungsfall betroffenen Reifens bzw. der vom Versicherungsfall betroffenen Reifen keinen neuen Reifen bei Ihrem Partnerbetrieb, erstatten wir die Kosten gemäß Ziffer II.2.2.1.

2.2.3 Die maximale Erstattung pro versichertem Reifen beträgt 500 €.

2.2.4 Der Versicherungsschutz kann pro Reifen einmalig in Anspruch genommen werden.

3. Was ist nicht versichert? Was ist ausgeschlossen?  
Es besteht kein Versicherungsschutz

3.1 wenn der Schaden durch die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests verursacht wurde. Oder durch sonstige Nutzungen, die über den normalen Gebrauch im Straßenverkehr hinausgehen (z.B. Geländefahrten)

3.2 wenn die Mindestprofiltiefe des versicherten Reifens von 4 mm unterschritten wird

3.3 wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug, an dem die versicherten Reifen fest montiert sind, genutzt hat.

4. Welche Kosten übernehmen wir nicht?  
Wir übernehmen keine Kosten

4.1 für Schäden an den Reifen durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler

4.2 für Schäden an den Reifen durch übliche Abnutzung oder Verschleiß

4.3 für Schäden an den Felgen

4.4 für die Entsorgung der versicherten Reifen

4.5 für (De-)montage/Wuchten und Entsorgung

4.6 die normalerweise von Ihnen zu zahlen sind, z.B. Kraftstoff, Versicherung, Mietwagen oder Straßennutzungsgebühren

4.7 für Schäden durch Unfall und Diebstahl, die durch die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Unfallgegners oder die Kaskoversicherung zu tragen sind.

5. Welche Obliegenheiten haben Sie? Was müssen Sie im Schadensfall beachten?  
Sie müssen

5.1 die allgemeinen Obliegenheiten gemäß Ziffer I.6 beachten

5.2 uns folgende Unterlagen zur Verfügung stellen, damit wir unsere Leistungspflicht prüfen können:

- bei Reifenpanne: die Originalrechnung des versicherten Reifens
- bei Reifenpanne und Vandalismus: Nachweise über die Profiltiefe (z.B. Foto, Nachweis einer Werkstatt) des/der versicherten Reifen/s
- bei Vandalismus und Diebstahl: polizeiliche Anzeige bezüglich des/der entwendeten oder beschädigten versicherten Reifen/s sowie die Originalrechnung des/der versicherten Reifen/s.

Weiter Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie hier:

Produktinformationsblatt



[europ-assistance.de/pmm\\_reifenversicherung\\_produkthinformationsblatt](https://europ-assistance.de/pmm_reifenversicherung_produkthinformationsblatt)

Wichtige Informationen



[europ-assistance.de/pmm\\_reifenversicherung\\_wichtige\\_informationen](https://europ-assistance.de/pmm_reifenversicherung_wichtige_informationen)

Datenschutzhinweise



[europ-assistance.de/pmm\\_datenschutzhinweise](https://europ-assistance.de/pmm_datenschutzhinweise)

Stand: 03/2025

## SICHERHEIT, DIE MITFÄHRT Ihre Pneuhage Reifenversicherung

Ein platter Reifen kommt nie gelegen. Gut, wenn man vorgesorgt hat: Mit unserer Reifenversicherung der Europ Assistance SA sind Sie bei Reifenschäden rundum geschützt – 12 Monate lang ab dem Reifenkauf bei Pneuhage.

### Was ist abgesichert?

Ob Nagel im Profil, Bordsteinrempler oder mutwillige Beschädigung – die Reifenversicherung schützt Sie bei:

- Reifenpannen
- Vandalismus
- Diebstahl

### Ihre Vorteile auf einen Blick

- Gültig für PKW, SUV & Transporter bis 3,5 t
- Einmaliger Schutz je Reifen – ganz ohne Papierkram
- Schnelle Hilfe im Schadensfall

Alle Infos auf einen Blick: Was genau versichert ist, welche Erstattungsbeträge gelten und was nicht abgedeckt ist, finden Sie in den Versicherungsbedingungen.



**Sicher unterwegs!**

Schadensnummer:  
T +49 (0)89 55987-8557



In Zusammenarbeit mit:  
Europ Assistance SA,  
Niederlassung für Deutschland



Mehr zum Thema



**REIFENVERSICHERUNG**  
für PKW, SUV und Transporter

## Versicherungsbedingungen Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Reifenversicherung (VB EA RFV PN 2025)

Ihr Vertragspartner ist aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, Nördliche Münchner Straße 27A, 82031 Grünwald (Versicherer) und der Pnehage Management GmbH & Co. KG, An der Rossweid 23-25, 76229 Karlsruhe (Gruppenversicherungsnehmerin) berechtigt, Sie in den folgenden Versicherungsschutz miteinzubeziehen. Die Reifenversicherung der Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, bietet Ihnen Schutz bei Reifenpanne, Vandalismus an den versicherten Reifen und Diebstahl der versicherten Reifen.

Die Versicherungsbedingungen beinhalten allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz und Informationen zu den Leistungen. Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie die nachfolgend genannten Unterlagen sorgfältig durch. Zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren. Wir sind für Sie da.

Das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt“) fasst wesentliche Merkmale der Reifenversicherung zusammen. In den Wichtigen Informationen finden Sie unter anderem Hinweise zur Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland, zum Widerrufsrecht und zu Beschwerdemöglichkeiten.

Fragen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung werden in den Datenschutzhinweisen beantwortet.

### Schadensmeldung:

Direkt über Ihren Partnerbetrieb oder unter  
Telefon: +49 (0)89 55987-8557  
E-Mail: [automobil@europ-assistance.de](mailto:automobil@europ-assistance.de)

### Postanschrift:

Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland  
Nördliche Münchner Straße 27A | 82031 Grünwald

Wir haben uns zur besseren Verständlichkeit unserer Versicherungsbedingungen für die direkte Anrede entschieden. „Wir“ - sind die Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland und erbringen die vereinbarten Leistungen. „Sie“ - als Halter des unter Ziffer 1 beschriebenen Fahrzeugs sind in den Gruppenversicherungsvertrag eingeschlossen und somit die versicherte Person. Berechtigte Fahrer Berechtigte Fahrer dieses Fahrzeugs und Käufer der versicherten Reifen sind ebenfalls in den Versicherungsschutz eingeschlossen, diese sind ebenfalls mit der Ansprache „Sie“ gemeint. Sofern sich eine Klausel nur auf den Halter bezieht, schreiben wir: „Sie als Halter“. Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir für Personenbezeichnungen die männliche Form.

### I. Allgemeine Regelungen zum Versicherungsschutz

#### 1. Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für zwei oder vier Reifen, die Sie bei Ihrem Partnerbetrieb für Ihren PKW oder Transporter gekauft und dort versichert haben. Der PKW oder Transporter muss auf Sie zugelassen sein. Die Reifen müssen für Personenkraftfahrzeuge und Transporter bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 3,5 t zugelassen und am Fahrzeug fest montiert sein (versicherte Reifen).

#### 2. Wer ist versichert?

2.1 Versichert sind Sie als Halter des in Ziffer 1 beschriebenen Fahrzeuges. Ebenfalls versichert sind der berechtigte Fahrer dieses Fahrzeugs und der Käufer der versicherten Reifen.

2.2 Sie haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versicherungsleistungen, ohne dass die Zustimmung des Gruppenversicherungsnehmers oder die Vorlage des Originalversicherungsscheins nötig ist.

#### 3. Wo sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in Deutschland, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Ceuta, Dänemark, Estland, Färöer Inseln, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanarische Inseln, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Serbien, Rumänien, Russland (europäischer Teil), San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil), Ukraine, Ungarn, Zypern, sowie in den außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten. Bitte beachten Sie aktuelle Ausnahmen, zum Beispiel für Kriegsgebiete, unter „Internationale Sanktionen“ (Ziffer 5.4).

#### 4. Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Kauf der versicherten Reifen bei Ihrem Partnerbetrieb. Schadensfälle vor Beginn des Versicherungsschutzes sind nicht versichert. Den Beginn des Versicherungsschutzes können Sie der Versicherungsbestätigung entnehmen. Der Versicherungsschutz endet nach 12 Monaten.

#### 5. Was ist nicht versichert, was ist ausgeschlossen?

##### 5.1 Ausgeschlossen sind Schäden in Folge von

- Krieg, Bürgerkrieg, Aufruhr, kriegsähnlichen Ereignissen, inneren bürgerlichen Unruhen. Wir leisten jedoch, soweit möglich, wenn Sie in ein Land gereist sind, in dem eines dieser Ereignisse überraschend eintritt. Versichert sind Sie in den ersten 14 Tagen, nachdem das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist. Sie haben jedoch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie aktiv am Ereignis teilnehmen.
- höherer Gewalt, z.B. Überschwemmungen, Stürme, Erdbeben
- Terrorakten oder Terrorismus; dies sind jede Art von Handlungen von Personen(-gruppen) zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen
- Streik und anderen Maßnahmen des Arbeitskampfes
- Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung
- behördlichen Verfügungen bzw. Maßnahmen staatlicher Gewalt (Eingriffe von hoher Hand)
- Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen.

##### 5.2 Reisen in Kriegsgebiete

Reisen Sie in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihres Reiseantritts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes wegen Kampfhandlungen bestand, ist der Versicherungsschutz während Ihres dortigen Aufenthaltes komplett ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Schaden nicht auf die Kampfhandlung zurückzuführen ist. Reise ist jede Abwesenheit vom Wohnort.

##### 5.3 Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Wir leisten nicht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben. Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist. Wenn Sie bzw. der Fahrer ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

##### 5.4 Internationale Sanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz bzw. erbringen keine in den Versicherungsbedingungen beschriebenen Leistungen, wenn wir uns dadurch Sanktionen, Verboten oder Beschränkungen aufgrund von Resolutionen der Vereinten Nationen oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Vorschriften der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würden. In den folgenden Ländern und Regionen gewähren wir keinen Versicherungsschutz: Iran, Syrien, Nordkorea, Krim-Region, Saporischschja, Cherson, Donezk und Luhansk Region, Belarus, Russische Föderation.

Da sich die sanktionierten Länder und Regionen im Laufe der Zeit ändern können, finden Sie unter dem folgenden Link die Liste der Länder und Regionen, für die wir aufgrund von Sanktionen aktuell keinen Versicherungsschutz gewähren können: <https://www.europ-assistance.de/rechtliches/internationale-sanktionen>

#### 6. Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadensfall?

Sie müssen

6.1 den Schaden so gering wie möglich halten und unnötige Kosten vermeiden

6.2 uns oder dem Partnerbetrieb den Schaden unverzüglich telefonisch melden (siehe Seite 1 unter „Schadensmeldung“). Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern.

6.3 uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist

6.4 uns jede verhältnismäßige Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten (z.B. Anforderung der Versicherungsbestätigung, des Fahrzeugscheins, der Wartungsrechnung)

6.5 Belege einreichen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann

6.6 Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.

7. Welche Folgen hat es, wenn Sie im Schadensfall nicht mitwirken? Was passiert bei Verletzung einer Obliegenheit? Die in Ziffer 6 genannten Obliegenheiten gelten für alle Leistungen. Sie werden durch die bei den Leistungen genannten Obliegenheiten ergänzt.

7.1 Handeln Sie grob fahrlässig, kürzen wir Ihre Leistung in dem Verhältnis der Schwere Ihres Verschuldens. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

7.2 Handeln Sie vorsätzlich, können wir die Leistung ganz ablehnen. Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

7.3 In beiden Fällen leisten wir dennoch, wenn

- Ihr Handeln keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung Ihres Versicherungsfalles hat
- Ihr Handeln keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat

Wir leisten jedoch nicht, wenn Sie arglistig handeln. Arglistig handelt, wer einen gegen den Versicherer gerichteten Zweck verfolgt.

7.4 Wir leisten, wenn wir Sie im Schadensfall nicht auf die oben genannten Folgen gesondert in Textform hingewiesen haben. Dies gilt nicht, wenn Sie arglistig handeln.

#### 8. Wann, wie und zu welchem Wechselkurs bekommen Sie die Entschädigung?

8.1 Wir prüfen Ihren Schadensfall. Haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung, zahlen wir ab unserer Entscheidung innerhalb von vierzehn Werktagen per SEPA-Überweisung.

8.2 Haben Sie Kosten in einer fremden Währung gezahlt, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Wir verwenden den Wechselkurs des Tages, an dem Sie bezahlt haben.

#### 9. Wann verjähren Ihre Ansprüche?

9.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die drei Jahre zählen ab dem Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und Sie von den Umständen zur Geltendmachung des Anspruchs Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten Kenntnis erlangen können.

9.2 Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung Ihres Anspruchs bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie unsere Entscheidung erhalten.

10. Wer zahlt, wenn eine Garantie oder aus anderen Versicherungsverträgen ebenfalls Versicherungsschutz besteht?

10.1 Melden Sie uns einen Versicherungsfall, gehen wir immer in Vorleistung.

10.2 Soweit Ersatz aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann, haften wir jedoch lediglich subsidiär, d.h. nachrangig.

10.3 Zur Prüfung unserer Ersatzpflicht müssen Sie uns deshalb bei der Anzeige des Versicherungsfalles mitteilen, ob sie weitere Versicherungen diesbezüglich abgeschlossen haben.

#### 11. Wie lange haben Sie Versicherungsschutz?

11.1 Sie haben 12 Monate Versicherungsschutz.

11.2 Nach Ablauf der 12 Monate endet der Versicherungsschutz. Einer Kündigung bedarf es nicht.

11.3 Nach einem Schadensfall können Sie als Halter und die Gruppenversicherungsnehmerin außerordentlich kündigen.

11.3.1 Dies gilt für einen Monat nach Abschluss der Entscheidung über die Entschädigung.

11.3.2 Es ist unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben.

11.3.3 Sie als Halter können mit sofortiger Wirkung kündigen.

11.3.4 Die Gruppenversicherungsnehmerin hat eine Frist von einem Monat.

11.3.5 Die Kündigung muss Ihnen als Halter/der Gruppenversicherungsnehmerin in Textform zugegangen sein.

#### 12. Zahlungspflicht

12.1. Die Prämie für diese Versicherung trägt die Gruppenversicherungsnehmerin.

12.2. Für Sie besteht auch eine Zahlungspflicht. Sie müssen den Betrag zu dem vom Partnerbetrieb vorgegebenen Zeitpunkt bezahlen. Die Zahlung können Sie auf die vom Partnerbetrieb vorgegebene Weise erbringen.

12.3 Ansprüche von Ihnen dürfen wir nicht mit Forderungen gegenüber der Gruppenversicherungsnehmerin aufrechnen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie Ihrer Zahlungspflicht nachgekommen sind. § 35 Versicherungervertragsgesetz (VVG) gilt insoweit als abbedungen.

#### 13. Wie kommunizieren wir? Welche Sprache verwenden wir?

13.1 Wir kommunizieren in deutscher Sprache.

13.2 Unsere Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache verfasst.

13.3 Änderungen zum Vertrag senden Sie uns bitte in Textform.

14. Welches Gericht in Deutschland ist zuständig? Welches Recht ist anwendbar?

14.1 Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist der Sitz unserer Niederlassung oder Ihr Wohnsitz in Deutschland.

14.2 Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### II. Beschreibung der Leistungen

#### 1. Wann liegt der Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn mindestens einer der versicherten Reifen (Ziffer I.1) von einem versicherten Ereignis (Ziffern II.1.1 - II.1.3) betroffen ist.

##### 1.1 Reifenpanne

Eine Reifenpanne liegt vor, wenn der versicherte Reifen beschädigt wird durch